

Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein (ERCL)

Saarlandstraße 70, 67061 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: +49 621 56 39 97 | Fax.: +49 621 55 90 685 | www.ercl.de | buer@ercl.de

Registergericht: Ludwigshafen am Rhein | Registernummer: VR 1056

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 149140592

ARBEITSSTUNDENORDNUNG

Version: 1.2
Datum: 07.09.2022



Präambel

Die Arbeitsstundenordnung enthält die Regelungen zum § 5 Abs. 7 der Satzung des Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein e.V.

Durch die Arbeitsstundenordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern unentgeltlich durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen an Gebäuden und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

§ 1 Arbeitsstundenordnung (Erlass / Änderung)

Die Arbeitsstundenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Anzahl der Arbeitsstunden

Pro Einzelmitgliedschaft sind für den Verein pro Geschäftsjahr **10 (zehn) Arbeitsstunden** und pro Familienmitgliedschaft **15 (fünfzehn) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten. Ersatzweise kann der Arbeitseinsatz auch von einem Familienmitglied übernommen werden. Die Arbeitsstunden müssen jeweils zum Beginn der neuen Saison abgeleistet bzw. bezahlt sein. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die geleisteten Arbeitsstunden.

§ 3 Organisation der Arbeitseinsätze

- (1) Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.
- (2) Die Vereinsmitglieder müssen sich selbstständig über anstehende Termine für Arbeitseinsätze erkundigen und im Zweifelsfall schriftlich oder telefonisch Termine erfragen. Unabhängig von dieser Pflicht informieren die jeweiligen Mannschaftsführer über geplante Arbeitseinsätze, beispielsweise über die sozialen Medien oder Messenger-Apps. Mitglieder, die in keiner Mannschaft sind, empfehlen wir sich eigenständig um die Aufnahme in die Chatgruppe einer Mannschaft zu bemühen.

§ 4 Nicht geleistete Arbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied vor Beginn der neuen Saison an den Verein **pro Stunde Euro 20,00 (zwanzig)** auf Anforderung zu entrichten. Sollte dieser Anforderung nicht entsprochen werden, ist das Mitglied bis zur Erledigung vom Trainings- und Spielbetrieb und vom öffentlichen Lauf ausgeschlossen.

§ 5 Zu viel geleistete Arbeitsstunden

Zu viel geleistete Arbeitsstunden können auf das folgende Geschäftsjahr übertragen werden. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung zu viel geleisteter Arbeitsstunden.

§ 6 Beschwerden

Beschwerden über geleistete, aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und beschließt der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 7 Befreiung

Mitglieder, die die Vereinsarbeit aktiv unterstützen, indem Sie beispielsweise ein Amt ausüben, müssen keine zusätzlichen Arbeitsstunden leisten. Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind im Einzelnen:

- Mitglieder des Vorstands gem. §8 der Satzung, des erweiterten Vorstands gem. §9 der Satzung und des Beirats gem. §11 der Satzung. Sind Angehörige dieses Personenkreises über eine Familienversicherung ebenfalls Mitglied im Verein, dann sind diese ebenso von der Vereinsarbeit befreit.
- Mitglieder, die Trainertätigkeiten ausüben.
- alle Mitglieder vor dem vollendeten 14. Lebensjahr und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.
- Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden wurden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsstundenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.09.2022 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig wird die Arbeitsstundenordnung vom 16.10.2018 aufgehoben.